

Wir geben bekannt

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 04.01.2021

UVK I C 209-13334

Telefon: 90 25-2388 oder 90 25-0, intern 925-2388.

Auf Antrag der Firma BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH, Kopenhagener Straße 59 - 75, 13407 Berlin vom 19.03.2020 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 3.5.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Schmelzanlage (Alu) auf dem Grundstück Kopenhagener Straße 59 - 75, 13407 Berlin eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG vorgenommen.

Die BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH plant, zukünftig die Homogenisierung eines Teils der Walzbarrenproduktion am Standort selbst durchzuführen. Diese ist räumlich getrennt von der Walzbarrenfertigung (Schmelzhalle) in einem separaten Hallenkomplex (Halle 2, Homogenisierungshalle) östlich der Gieß- und Schmelzhalle vorgesehen. Die Homogenisierung dient dem Entspannen und der Verbesserung der Gefügestruktur und ist für die Vermeidung von inneren Spannungen bei der weiteren Verarbeitung erforderlich. Die durch die Verbrennung des Erdgases entstehende heiße Abluft wird zur direkten Wärmebehandlung der Walzbarren genutzt.

Die drei Homogenisierungsöfen werden jeweils mit erdgasbetriebenen Brennern ausgestattet. Die maximale Brennerleistung für die drei Öfen beträgt zusammen 6,3 MW. Die Abgasströme der drei Öfen werden über einen in der benachbarten Halle 3 neu zu errichtenden Kamin in die Atmosphäre abgeleitet.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die Bewertung im Rahmen einer Vorprüfung, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Somit sind die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die eingeschränkten Auswirkungen des Vorhabens besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen (Luftemissionen und Schallemissionen) treten mit Umsetzung der geplanten Änderungen ein, führen aber zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist ebenfalls zu verneinen. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist für sich allein genommen nicht geeignet, um die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern.

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der überschlägigen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG wurde daher die Feststellung getroffen, dass im Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer 5.116, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694)